

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm, Dieter Arnold, Franz Bergmüller, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Ulrich Singer, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Die Digitalisierung hat in allen Bereichen der Lebens- und Arbeitswelt zu umwälzenden Veränderungen geführt. Diese gehen über einen rein technologischen Fortschritt hinaus und haben einen allumfassenden Wandel zur Folge, der sich auf das schulische Lehren und Lernen sowie auf die Bewältigung und Gestaltung von Lebens- bzw. Arbeitsprozessen von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Smartphones, Tablets, Smartwatches etc. sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum omnipräsenten Begleiter von Kindern und Jugendlichen geworden. Neben vielen damit einhergehenden Vorteilen sind Schüler dadurch aber auch Gefahren ausgesetzt. Dazu gehören unter anderem die Verbreitung von Gewalt- und Pornografievideos sowie Mobbing in den sozialen Netzwerken. Experten aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Medizin sehen in einer übermäßigen Smartphone-Nutzung eine wesentliche Ursache für Konzentrationsdefizite sowie eine Beeinträchtigung der kognitiven und motorischen Entwicklung. Eine aufsehenerregende Studie aus dem Jahr 2023, die in der wissenschaftlich renommierten Wissenschaftszeitschrift *Nature* publiziert wurde, stellt fest, dass sogar nur die reine Anwesenheit eines mobilen Endgerätes im Raum oder im unmittelbaren Umfeld die Konzentrationsspanne und kognitive Leistung der Studienteilnehmer signifikant negativ beeinträchtigt.

Gemäß Art. 56 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen kann aktuell jede öffentliche Schule in Absprache mit dem Schulforum ihre eigenen Regelungen zur Verwendung von digitalen Endgeräten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände erlassen. Lediglich an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen sind digitale Endgeräte generell verboten.

In der Praxis führt allerdings beispielsweise das zeitweilige Einbehalten von Smartphones aufgrund missbräuchlicher Verwendung dazu, dass sich Lehrkräfte und Schulleitungen gegenüber Schülern sowie Eltern zu den auf lokaler Ebene getroffenen Regelungen rechtfertigen müssen, wenn diese mit den individuellen Regelungen vor Ort nicht einverstanden sind.

B) Lösung

Die Verankerung digitaler Kompetenzen in den Bildungs- und Erziehungszielen der bayerischen Schulen verdeutlichen deren zentrale Bedeutung für die soziale Teilhabe und einen erfolgreichen Bildungs- und Berufsweg. Dennoch birgt die digitale Welt aber auch reale Gefahren für die Schülerschaft.

Schulen müssen daher auch Orte für Kinder und Jugendliche sein, in denen sie sich ohne Ablenkung durch private Mediennutzung auf das Lernen und das gemeinsame Miteinander konzentrieren können. Eine gesetzliche Neuregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten sichert dies ab, sie dient zudem der Rechtsklarheit für die

gesamte Schulfamilie. Dadurch werden unter anderem auch Lehrkräfte entlastet, da die besonderen Begründungserfordernisse für das Einbehalten eines digitalen Endgeräts entfallen oder deutlich erleichtert werden, wenn es für alle, die am Schulleben beteiligt sind, eine einheitliche gesetzliche Regelung gibt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig. ²Die Verwendung ist abweichend von Satz 1 zulässig

1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person und durch Konferenzbeschluss bestimmt sind,
2. in begründeten Einzelfällen, in denen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet.

³Satz 1 gilt nicht für die Schulen des Zweiten Bildungswegs. ⁴An den Grundschulen und den Grundschulstufen der Förderschulen gilt Satz 1 uneingeschränkt. ⁵Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. ⁶Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. ⁷Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund der Chancen und Risiken der Digitalisierung müssen Schulen für Schüler hauptsächlich Orte des persönlichen Austauschs und des gemeinsamen konzentrierten Arbeitens sein.

Besonderer Teil

Zu § 1

Bisher konnte jede öffentliche Schule in der Schulordnung den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs in Abstimmung mit der Schulgemeinschaft regeln und darin unter anderem Vorgaben zur Nutzung von digitalen Endgeräten machen. Durch eine neue gesetzliche Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte erhalten die Schulgemeinden einen einheitlichen und klaren Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Nutzungsregelungen in ihren Schulordnungen. Ein generelles Verbot des Mitführens von Mobiltelefonen und ähnlichen mobilen digitalen Endgeräten in der Schule kann aus

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten weder gesetzlich noch untergesetzlich geregelt werden, das heißt, Vorgaben können sich ausschließlich auf die Benutzung, nicht jedoch auf das bloße Mitführen des Geräts beziehen. Ausnahmen bestehen für das Prüfungsrecht. Hier darf das Mitführen von digitalen Endgeräten bei Leistungsnachweisen und Prüfungen untersagt werden. Eine Untersagung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zu privaten Zwecken kann je nach Fallgestaltung Grundrechte der Schüler tangieren, wie zum Beispiel die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung.

Grundsätzlich ist die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte für Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unzulässig, damit Schulen ihre Aufgaben der Bildung und Erziehung erfüllen können.

Zulässig in allen Jahrgangsstufen kann die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen und anderen schulischen Zwecken sein. Wenn eine Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. Eine zulässige Nutzung zu unterrichtlichen oder schulischen Zwecken kann außerdem auch aufgrund eines Beschlusses der Schul-, Gesamt-, Fachbereichs- oder einer Fachkonferenz vorgesehen werden. Schulen können die Nutzung insbesondere für einzelne Fächer oder auch gestaffelt nach Jahrgangsstufen durch Gremienbeschlüsse gestalten. Möglich sind daneben Nutzungen für schulische Projekte oder auch zur Umsetzung besonderer pädagogischer Schwerpunkte oder Maßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der schulischen Selbstständigkeit oder der Umsetzung von Schulversuchen.

Die Nutzung zu unterrichtlichen und schulischen Zwecken dient insbesondere zur Abgrenzung gegenüber der privaten Nutzung durch die Schüler. Ist die Nutzung für unterrichtliche Zwecke gestattet, bleibt die private Nutzung währenddessen unzulässig.

Die Ausnahmeregelung zur Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten außerhalb unterrichtlicher und anderer schulischer Zwecke muss sich am Alter und Entwicklungsstand der Schüler orientieren. Für Grundschulen oder für die Grundstufe der Förderschulen ist eine private Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufgrund des Alters der Schüler, ihres allgemeinen Entwicklungsstands sowie der persönlichen Geräteausstattung aus pädagogischer Perspektive nicht geboten.

Eine Nutzung ist ebenfalls in begründeten Einzelfällen zulässig, in denen eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schüler mit Behinderung erforderlich ist. Die Schulleiter bzw. eine damit beauftragte Lehrkraft können eine erforderliche regelmäßige Verwendung auf Grundlage von vorgelegten Nachweisen oder von schulisch bereits bekannten Umständen im Einzelfall gestatten.

Bei Schülern von Schulen des Zweiten Bildungswegs, bei denen sowohl ein fortgeschrittenes Alter als auch ein entsprechender Entwicklungsstand vorausgesetzt werden kann, ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten zulässig.

Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schüler soll am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss insbesondere durch die Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sichergestellt werden, dass mobile Tickets für den öffentlichen Nahverkehr von den Schülern für den Heimweg genutzt werden können. Ausnahmen von einer Rückgabe am Ende des Unterrichtstages sind im begründeten Einzelfall möglich, sollen aber nicht den Regelfall einer schulischen Gestaltung darstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur zulässigen Verwendung digitaler mobiler Endgeräte können durch die Schulordnung konkretisiert und dadurch anhand der örtlichen Begebenheiten umgesetzt werden. In der Schulordnung kann insbesondere die in der jeweiligen Schule zulässige unterrichtliche und schulische Nutzung festgelegt werden. In der Schulordnung können weiterhin Regelungen zur verantwortungsvollen Medienutzung wie zum Beispiel der Beachtung des Jugendschutzgesetzes sowie möglicher Straftatbestände oder des Datenschutzes verankert werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.